



Gehaltsumwandlungsvereinbarung gemäß § 3 der Rahmenordnung für die freiwillige betriebliche Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Zwischen Frau / Herrn

Name, Vorname:

Geburtsdatum: ..

Personalnummer:

nachfolgend Arbeitnehmer:in genannt und

Arbeitgeber

Name des Arbeitgebers:

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der / Die Arbeitnehmer:in verzichtet mit Wirkung **ab 01.** . auf Teile des Gehalts.

Gewünschte Zahlweise und Beitragshöhe

Der Verzicht soll wie folgt vom Arbeitgeber einbehalten werden:

☐ monatliche Zahlweise in Höhe von €

☐ halbjährliche Zahlweise in Höhe von €

in den Monaten

☐ jährliche Zahlweise in Höhe von €

im Monat

Befristung Gehaltsverzicht

Der Gehaltsverzicht wird

☐ unbefristet ☐ befristet bis zum 31.12.

vereinbart und ersetzt etwaige vorherige Gehaltsumwandlungsvereinbarungen gemäß § 3 der Rahmenordnung für die freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht.



Tarife

- ☐ **Tarif 1** Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenversorgung.
- ☐ **Tarif 2** Altersrente, Erwerbsminderungsrente **ohne** Hinterbliebenenversorgung.
- ☐ **Tarif 3** Altersrente, erhöhte Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenversorgung.
- ☐ **Tarif 4** Altersrente, erhöhte Erwerbsminderungsrente **ohne** Hinterbliebenenversorgung.

Bei den **Tarifen 3 und 4** ist die Abgabe einer **Gesundheitserklärung** erforderlich.

Bei den **Tarifen 1 und 3, Hinterbliebenenrentenzahlung** an

- ☐ Ehepartner:in¹ ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft

Name, Vorname:

Geburtsdatum: .. Geschlecht:

☐ Das angehängte Informationsblatt zur Höherversorgung habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Rahmenordnung für die freiwillige Höherversorgung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Personalabteilung. Die Informationen über Ihre Datenverarbeitung können Sie der beiliegenden Datenschutzerklärung entnehmen.

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach § 5 der Rahmenordnung. Sie wird dem / der Arbeitnehmer:in nach Ablauf jedes Kalenderjahres, für das die Umwandlung gilt, in der Versorgungszusage über die freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht schriftlich mitgeteilt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der / Die Arbeitnehmer:in ist in diesem Rahmen verpflichtet, der Baden-Badener Pensionskasse VVaG die erforderlichen Auskünfte für die Rückdeckungsversicherung der zuzusagenden Leistung zu geben und sich erforderlichenfalls einer Gesundheitsprüfung zu unterziehen.

Gesundheitserklärung

Bei den Tarifen 3 und 4 beantworten Sie bitte die Gesundheitserklärung und senden diese direkt an die Baden-Badener Pensionskasse VVaG, Hans-Bredow-Straße 2 in 76530 Baden-Baden. Die Baden-Badener Pensionskasse VVaG behält sich eine weitere Gesundheitsprüfung vor.

☐ Die Gesundheitserklärung wurde am .. an die Baden-Badener Pensionskasse VVaG gesandt.

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer:in

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel Arbeitgeber



¹⁾ Bei Wahl von Tarif 1 oder 3 ist der Leistungsplan von dem Altersunterschied des/der Ehepartner:in bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft abhängig.

Hinweise

Risikoprüfung

Die bei den Tarifen 3 und 4 notwendige Gesundheitserklärung wird nur zur Risikoprüfung verwendet. Sollten sich eventuell Rückfragen ergeben, wird sich die Baden-Badener Pensionskasse VVaG direkt mit der zu versichernden Person mittels Fragebögen in Verbindung setzen. Eine Weitergabe der Gesundheitserklärung an den Arbeitgeber/Versicherungsnehmer erfolgt nicht.

Sofern die Risikoprüfung ein erhöhtes Risiko aufzeigen sollte, kann es zu Leistungsausschlüssen oder Ablehnungen führen. Im Gegensatz zur privaten Versicherungswirtschaft erhebt die Baden-Badener Pensionskasse keine Risikozuschläge.

➔ Bitte senden Sie die bei den Tarifen 3 und 4 notwendige Gesundheitserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben direkt an die Baden-Badener Pensionskasse VVaG, Hans-Bredow-Straße 2 in 76530 Baden-Baden.



Informationen Ihres Arbeitgebers und der Baden-Badener Pensionskasse VVaG zur freiwilligen Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Was ist eine freiwillige Höherversorgung?

Die freiwillige Höherversorgung ist eine arbeitnehmerfinanzierte Form der betrieblichen Altersversorgung.

Warum ist die Höherversorgung sinnvoll?

Die steigende Zahl der Rentner und die gleichzeitige Verringerung der Beitragszahler zwingt die gesetzliche Rentenversicherung zu Einschränkungen ihrer Leistungen. Die Rentenlücke wächst, die staatliche Rente entwickelt sich in Richtung einer Grundversorgung. Eigenvorsorge ist also nötig, wenn man im Alter den erreichten Lebensstandard absichern will.

Ihr Arbeitgeber will Ihnen bei der notwendigen erhöhten Alters- und Risikoversorge dadurch behilflich sein, dass er Ihnen die Teilnahme an der freiwilligen Höherversorgung ermöglicht.

Während der Ansparphase sparen Sie Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge. Erst die spätere Leistung aus der freiwilligen Höherversorgung ist zu versteuern und zu verbeitragen.

Ihr Arbeitgeber fördert die freiwillige Höherversorgung durch Einzahlung von eingesparten Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Sozialversicherung in Ihre Höherversorgung.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter

<https://bbp.ard.de/brutto-netto-rechner-hoeherversorgung/>

Wer kann die freiwillige Höherversorgung nutzen?

Alle festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wie funktioniert die freiwillige Höherversorgung?

Sie verzichten - auf Dauer oder jeweils für ein Jahr, immer ein Jahr im Voraus - auf einen bestimmten Teil Ihres Gehalts - mindestens 120 Euro im Jahr.

Für Gehalt, auf das Sie verzichtet haben, zahlen Sie keine Steuern.

Verzichten Sie auf Entgeltbestandteile unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (kurz BBG), so sind bis zu 4 % sozialabgabenfrei. Seit 01.01.2025 gelten die Beitragsbemessungsgrenzen einheitlich in den neuen und alten Bundesländern.

2026	BBG West / Ost	4% der BBG
jährlich	101.400,00 €	4.056,00 €
monatlich	8.450,00 €	338,00 €

Entgeltbestandteile oberhalb der BBG, sind selbstverständlich unbeschränkt sozialabgabenfrei.



Ihr Arbeitgeber legt das Geld, auf das Sie verzichtet haben, in einer Rentenversicherung für Sie bei der Baden-Badener Pensionskasse VVaG, der gemeinsamen Versicherung von ARD-Anstalten und Deutschlandradio an. Jeweils im Folgejahr des Gehaltsverzichts wird Ihnen die Höhe des Versorgungsanspruchs hieraus mitgeteilt.

Während der gesamten Laufzeit ist die abgeschlossene Rentenversicherung am Überschuss, den die Baden-Badener Pensionskasse VVaG erwirtschaftet, beteiligt. Ihre Versorgungszusage wächst entsprechend mit.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles bekommen Sie von Ihrem Arbeitgeber (und dieser von der Baden-Badener Pensionskasse VVaG) die Rente, die sich nach dem Geschäftsplan der Baden-Badener Pensionskasse VVaG aus dem angesammelten Kapital Ihrer freiwilligen Höherversorgung errechnet oder - wenn Sie sich drei Jahre vorher dafür entscheiden – statt Altersrente ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnetes entsprechendes Kapital.

Vor Eintritt des Versorgungsfalles können Sie über das angesammelte Kapital nicht verfügen.

Bezüge aus der betrieblichen Altersversorgung sind in voller Höhe zu versteuern. Für Kranken- und Pflegeversicherung ist der volle Beitragssatz (2025: ca. 20%) anzuwenden.

Was bietet die Höherversorgung?

- Günstiges Vorsorgeprodukt, da keine Abschlusskosten und nur 1 % Verwaltungskosten des Beitrages.
- Während der Ansparphase sparen Sie Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge (steuerfrei in unbegrenzter Höhe und sozialversicherungsfrei bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze).
- Ihr Arbeitgeber fördert die Höherversorgung durch zusätzliche Einzahlung von eingesparten Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Sozialversicherung.
- Überschussbeteiligung: Der aktuelle Garantiezins beträgt 0,00%, jedoch ist die Höherversorgung am Überschuss, den die Baden-Badener Pensionskasse VVaG erwirtschaftet, beteiligt.
- Flexibilität der Höherversorgung bei der Beitragszahlung und durch Kapitalwahlrecht:
 - Änderung der Beitragszahlung und Tarifwechsel zum nächsten Jahresbeginn möglich.
 - Mit dem Kapitalwahlrecht kann statt Altersrente auch eine Einmalzahlung in Anspruch genommen werden (3-Jahresfrist beachten).
- Keine Anrechnung auf Hartz IV während der Anwartschaftsphase.
- Versteuerung der Rente in der Leistungsphase zum dann i.d.R. günstigeren Steuersatz.

Welche Tarife gibt es in der Höherversorgung?

Schwerpunkt Altersvorsorge

Bei Eintritt voller Erwerbsminderung bis Vollendung des 57. Lebensjahres ist als volle Erwerbsminderungs-Rente 1/3 der Altersrente versichert. Die Erwerbsminderungsrente wird lebenslang gezahlt, d.h. auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird die ausgezahlte Rente nicht erhöht. Bei Eintritt einer vollen Erwerbsminderung nach Vollendung des 57. Lebensjahres entspricht die Höhe der Erwerbsminderungsrente der Altersrente.



Tarif 1: Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenversorgung

Tarif 2: wie 1 aber **ohne** Hinterbliebenenversorgung

Schwerpunkt Erwerbsminderungsschutz

Bei Eintritt voller Erwerbsminderung bis Vollendung des 57. Lebensjahres ist als volle Erwerbsminderungsrente das Dreifache der Altersrente versichert. Die Erwerbsminderungsrente wird lebenslang gezahlt, d.h. auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird die ausgezahlte Rente nicht vermindert. Bei Eintritt einer vollen Erwerbsminderung nach Vollendung des 57. Lebensjahres entspricht die Höhe der Erwerbsminderungsrente der Altersrente.

Tarif 3: Altersrente, erhöhte Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenversorgung

Tarif 4: wie Tarif 3 aber **ohne** Hinterbliebenenversorgung

Bei den **Tarifen 3 und 4** ist die Abgabe einer **Gesundheitserklärung** erforderlich.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Elternzeit?

Während der Elternzeit ruht die monatliche Gehaltszahlung, daher kann insoweit auch kein Gehaltsverzicht ausgeübt werden, aus dem die freiwillige Höherversorgung finanziert wird. Eine Fortführung aus eigenem Vermögen ist nicht möglich und wäre auch nicht vorteilhaft, da die steuerliche und beitragsrechtliche Begünstigung in diesem Fall nicht mehr gegeben ist. Soweit noch Gehaltszahlungen erfolgen, ist auch ein Gehaltsverzicht möglich. Für weitergehende Fragen zum Thema Elternzeit wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?

Die Entgeltumwandlung aus der freiwilligen Höherversorgung ist mit dem ersten Beitrag unverfallbar. Ihre Versorgungsanwartschaft bleibt daher erhalten. Wenn Sie zu einer anderen ARD-Anstalt, dem Deutschlandradio, einer Gemeinschaftseinrichtung oder zu einer Tochtergesellschaft, die Mitglied der Baden-Badener Pensionskasse VVaG ist, wechseln, können Sie dort Ihre Höherversorgung fortführen. Ihr Rentenanspruch richtet sich dann gegen die andere ARD-Anstalt, Deutschlandradio, die Gemeinschaftseinrichtung oder die Tochtergesellschaft.

Kann die Höherversorgung auch unterjährig beendet werden?

Sie können den Gehaltsverzicht mit einer Frist von drei Monaten widerrufen. Danach erhalten Sie wieder das ungekürzte Gehalt.

Hinweise zur Ausübung des Kapitalwahlrechtes

Der Entgeltverzicht zugunsten einer freiwilligen Höherversorgung gemäß „Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung“ sieht grundsätzlich die Gewährung einer zusätzlichen betrieblichen Altersrente aus den erworbenen Bausteinen vor. Es besteht aber die Möglichkeit, sich anstelle der lebenslangen Rentenzahlung für eine einmalige Kapitalzahlung zu entscheiden. Dieses Wahlrecht kann nur mit einer Frist von 3 Jahren bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (Altersrente oder vorgezogene Altersrente) geltend gemacht werden. Eine Rückentscheidung ist ebenfalls nur möglich, sofern die Frist von 3 Jahren bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt werden kann.



Auswirkungen des Gehaltsverzichtes auf andere Leistungen Ihres Arbeitgebers?

Der Gehaltsverzicht hat keine Auswirkungen auf andere Leistungen Ihres Arbeitgebers, für die das Gehalt sogenannte „Bemessungsgrundlage“ ist (z. B. Überstundenvergütung, Zeitzuschläge, Krankenbezüge, betriebliche Altersversorgung, Jubiläumsgeld, etc.).

Auswirkungen des Gehaltsverzichtes auf Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. staatlichen Stellen?

Der Gehaltsverzicht kann die Ansprüche des Arbeitnehmers gegen die gesetzliche Sozialversicherung verringern bzw. Auswirkungen auf die Krankenversicherungspflicht haben. Auskünfte erteilen die Versicherungsträger. Der Gehaltsverzicht kann auch Ansprüche auf Elterngeld verringern. Auskünfte erteilen die hierfür zuständigen Stellen (Info: www.bmfsfj.de)

Auswirkungen einer Scheidung auf die aus der Höherversorgung erworbenen Anwartschaften?

Der auf die Ehezeit entfallende Teil der Höherversorgung wird in den Versorgungsausgleich einbezogen. Es findet die sogenannte interne Teilung statt. Dabei wird das zu teilende Anrecht nach Kürzung um 3% Verwaltungskostenpauschale gemäß der Entscheidung des Familiengerichts aufgeteilt. Ihr geschiedener Ehepartner erhält dann hieraus seine eigene Rente. Die vor oder nach der Ehezeit erworbenen Anwartschaften stehen nur Ihnen zu.

Gibt es noch zusätzliche staatliche Zulagen (Riester-Förderung) für die freiwillige Höherversorgung?

Bei der Höherversorgung gibt es keine staatlichen Zulagen. Die Förderung bei der freiwilligen Höherversorgung besteht darin, dass die Beiträge steuerfrei und auch sozialversicherungsfrei sind. Bei Riester-Produkten ist eine andere Form der steuerlichen Förderung vorgesehen. Ein Riester-Produkt kann unabhängig bzw. parallel zur Höherversorgung abgeschlossen werden.

Wer sind für die Höherversorgung meine Ansprechpartner und gibt es Online-Berechnungsmöglichkeiten?

Ihre Ansprechpartner sind die fachzuständigen Mitarbeiter im Personalbereich, diese veranlassen alles weitere.

Auf der Internetseite der Baden-Badener Pensionskasse VVaG unter **www.bbp.ard.de** gibt es weitergehende Informationen, Antragsvordrucke sowie umfangreiche Online-Berechnungsmöglichkeiten. Neben der freiwilligen Höherversorgung finden Sie dort auch umfassende Informationen zu den Möglichkeiten einer Direktversicherung bei der Baden-Badener Pensionskasse VVaG. Sie können die individuellen steuerlichen Auswirkungen sowie die garantierten Versicherungsleistungen berechnen.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, können Ihnen auch die fachlich zuständigen Mitarbeiter im Personalbereich weiterhelfen. Diese verfügen über ein entsprechendes Berechnungsprogramm bzw. einen Internetzugang.



Datenschutzerklärung

Hinweise zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung durch die Baden-Badener Pensionskasse VVaG („bbp“) nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) im Rahmen der Rückdeckung der freiwilligen Höherversorgung (Tarif B)

Hiermit möchten wir unserer Pflicht nach Art. 13 DSGVO nachkommen und Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Baden-Badener Pensionskasse VVaG
Hans-Bredow-Straße 2
76530 Baden-Baden
Vorstand: Gerhard Monsberger, Martin Kummer
Aufsichtsratsvorsitzender: Jan Schrader
Registriert bei der BaFin unter Nr. 2251 K
Telefon: 07221/929-22840
E-Mail: bbp-service@bbp.swr.de

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Katrin Vogelsang
Baden-Badener Pensionskasse VVaG
Torgebäude
Hans-Bredow-Straße 2
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221/929-23494
E-Mail: dsb-bbp@bbp.swr.de

Kategorien personenbezogener Daten

Gegenstand des Datenschutzes sind personenbezogene Daten. Konkret können darunter insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten erfasst sein:

- Personal-/Stammdaten auch ggf. des Ehegatten/Lebenspartners
- Daten zum Beschäftigungsverhältnis
- Kommunikationsdaten
- Daten zum Versorgungsausgleich
- Daten zur Bestimmung der versicherungstechnischen Werte u.a. die zu versichernde Rentenhöhe (z.B. Beitrag pro Tarif)
- Daten zur Leistungsprüfung von Anträgen auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente sowie Hinterbliebenenrente
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten z.B. Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit
- Daten für die Berechnung von Deckungsrückstellungen

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet. Folgende Rechtsgrundlagen finden dabei Anwendung:



- **Art. 88 DSGVO i.V.m. Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO**
Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der von Ihnen mit Ihrem Arbeitgeber geschlossenen Gehaltsumwandlungsvereinbarung für die Höherversorgung und für solche Verarbeitungsvorgänge, die für die Zwecke der Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge als rückgedeckte Versicherung erforderlich sind. Insbesondere erfolgt die Verarbeitung zur Ausführung aller mit dem Betrieb und der Verwaltung erforderlichen Tätigkeiten und um die Erbringung von Leistungen der Alters- und Erwerbsminderungsrente sowie der Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der Rückdeckungsversicherung zu gewährleisten.
- **Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen**
Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, werden personenbezogene Daten verarbeitet. Als Pensionskasse unterliegen wir gesetzlichen Anforderungen sowie versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Datenerhebung, die Identitäts- und Altersprüfung sowie die Erfüllung rechtlicher Kontroll-, Berechnungs- und Meldepflichten.
- **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO aufgrund einer Interessenabwägung**
Ihre personenbezogenen Daten können darüber hinaus auch, soweit erforderlich, zur Wahrung berechtigter Interessen der bbb oder Dritter verarbeitet werden. Demzufolge können folgende berechnete Interessen vorliegen:
 - Übermittlung pseudonymisierter Daten an den Softwarehersteller der Verwaltungssoftware zur Softwareentwicklung und Prozessoptimierung.
 - Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.
 - Zur Durchführung von z.B. Fehleranalysen, Vorberechnungen/Simulationen oder auch Tests in Vorproduktions- und Testumgebungen
 - Berechtigtes Interesse Ihres Arbeitgebers zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung aufgrund dessen Zusage.

Das berechnete Interesse liegt hierbei in der Verfolgung dieser Zwecke.

Sie können im Rahmen der Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO der Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung **widersprechen**. Nähere Informationen hierzu finden Sie nachfolgend unter „Betroffenenrechte“.

- **Art. 6 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO im Rahmen Ihrer Einwilligung**
Soweit wir zur Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien, wie Gesundheitsdaten, für die Zwecke der Antragsprüfung sowie der Gesundheits- und Risikoprüfung eine ausdrückliche Einwilligung einholen, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft **widerrufen** werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie nachfolgend unter „Betroffenenrechte“.



- **Art. 9 Abs. 2 lit b DSGVO aufgrund von Pflichten aus dem Arbeits- und Sozialrecht**
Soweit die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Erfüllung von Pflichten aus dem Arbeits- und Sozialrecht erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wäre es die Umsetzung bzw. Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung Ihres Arbeitgebers.

Kreis der Empfänger

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der Pensionskasse an diejenigen internen Fachbereiche offengelegt, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Zudem können auch von uns im Auftrag tätige Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (sog. Auftragsverarbeiter, vgl. Art. 28 DSGVO) personenbezogene Daten zu den oben genannten Zwecken verarbeiten.

Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO können sein:

- IT-Dienstleister, welche für Teile unserer EDV-Infrastruktur zuständig oder mit dem Hosting unserer Systeme betraut sind.
- Softwarehersteller für das Verwaltungssystem, welches unterstützende IT-Leistungen erbringt.
- Verantwortlicher Aktuar zur Berechnung von Deckungsrückstellungen
- Tochtergesellschaft, welche mit versicherungstechnischen, aktuariellen und sonstigen Verwaltungsleistungen betraut ist

Des Weiteren geben wir Ihre personenbezogenen Daten an externe Empfänger nur dann weiter, wenn dafür eine gesetzliche Rechtfertigung besteht oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten sein:

- Öffentliche Stellen: Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung werden Ihre Daten an die Einrichtungen und Behörden weitergegeben, an die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Informationen zu übermitteln sind. Dies sind z.B. Gerichte (Versorgungsausgleich), die Aufsichtsbehörde.
- Ggf. Ausgleichsberechtigte im Falle eines Versorgungsausgleichs

Im Rahmen der Rückdeckung der betrieblichen Altersversorgung kann Ihr Arbeitgeber Ihre personenbezogenen Daten, wie z.B. die Höhe der von ihm erbrachten Anwartschaft oder Rentenleistung, von uns erhalten bzw. uns übermitteln.

Zudem werden Ihre Daten nicht an Drittstaaten (außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes – EWR) übermittelt.

Herkunft der Daten

Im Rahmen der Rückdeckung der betrieblichen Altersvorsorge verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber erhalten.



Speicherdauer

Ihre Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie es zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks notwendig ist oder gesetzliche Verpflichtungen (z.B. Aufbewahrungsfristen) eine Speicherung erforderlich machen.

Sofern Sie eine Einwilligung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt die Speicherung der Daten für die in der Einwilligungserklärung eingewilligten Dauer oder bis zum Widerruf der Einwilligung.

Betroffenenrechte

- (1) Sie haben das Recht, sich bei Problemen an unseren Datenschutzbeauftragten zu wenden und bei fehlender Abhilfe Beschwerde bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.

Die Kontaktdaten der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde sind:
Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz
Mitteldeutscher Rundfunk
Stephan Schwarze
Kantstraße 71 – 73
04275 Leipzig
E-Mail: kontakt@rundfunkdatenschutz.de

- (2) Sie haben das Recht, nach Art. 15 DGSVO unentgeltlich Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten und über weitere Informationen bezüglich der Verarbeitung zu erhalten. Dabei sind die Einschränkungen des §34 BDSG zu beachten.

- (3) Des Weiteren haben Sie nach Art. 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung Ihrer persönlichen Daten. Bitte beachten Sie dabei, dass eine Berichtigung erst mit Abstimmung mit Ihrem Arbeitgeber vorgenommen werden kann.

- (4) Nach Art. 17 DSGVO besteht das Recht auf Löschung und unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht der Einschränkung der Verarbeitung.
Beim Löschungsrecht gelten dabei die Einschränkungen des Art. 17 Abs. 3 DSGVO und des §35 BDSG. Aus diesem Grund ist die bbp berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten bis zur Beendigung der Verpflichtungen, die sich aufgrund der Rückdeckung der betrieblichen Altersvorsorge ergeben, zu verarbeiten.

- (5) Ferner haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 21 DSGVO) das Recht auf **Widerspruch** gegen eine Datenverarbeitung die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit.e oder lit. f erfolgt. Der Widerspruch gegen die Datenverarbeitung kann nicht für die Vergangenheit erklärt werden. Liegen schutzwürdige Gründe seitens der bbp für die Datenverarbeitung vor, die ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, beseitigt ein Widerspruch nicht die Berechtigung der bbp diese Daten zu verwenden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen an dsb-bbp@bbp.swr.de.



(6) Sie haben ferner das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO, auf Datenübertragbarkeit.

(7) Sie haben das Recht eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise zu **widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Der Widerruf kann formfrei erfolgen an dsb-bbp@bbp.swr.de.

Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen oder versicherungsrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Rückdeckung der betrieblichen Altersversorgung, sind uns personenbezogene Daten in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der betrieblichen Altersvorsorge notwendig sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung nicht möglich.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.